

Schutzkonzept zur Prävention interpersonaler Gewalt



Deutscher Squash
Verband e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Positionierung des Verbandes | 3 |
| 3 | Ansprechpersonen im Verband..... | 3 |
| 4 | Begriffsbestimmungen | 4 |
| 5 | Eignung von Mitarbeiter*innen | 5 |
| 6 | Qualifizierung des Verbandspersonals | 6 |
| 7 | Interventionsleitfaden | 6 |
| 7.1 | Handlungsleitfaden | 7 |
| 7.2 | Sanktionen bei Fällen interpersonaler Gewalt..... | 7 |
| 8 | Beschwerdemanagement | 8 |
| 9 | Risikoanalyse..... | 9 |
| 10 | Externe Beratung/ Anlaufstellen..... | 9 |
| 11 | Bereitstellung von Informationen..... | 10 |
| 12 | Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| 13 | Ergänzende Informationen..... | 10 |
| 14 | Anlagen..... | 11 |

1 Einleitung

Das Ansehen und der Ruf des Deutschen Squash Verbandes e.V. werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten ihrer haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Wahrnehmung des Verbandes nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im DSQV selbst und im Hinblick auf seine Vorbildrolle für die angeschlossenen Vereine und Verbände eine Rolle spielen.

2 Positionierung des Verbandes

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine distanzierte Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Manche Menschen differenzieren fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum zulassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als aufgezwungene Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch nach (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

Damit allen für den Verband tätigen Personen, diese Haltung bekannt ist, hat der DSQV [Verhaltensregeln](#) aufgestellt, die im Rahmen der Einarbeitung von neuen ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen mit der Person geteilt werden.

3 Ansprechpersonen im Verband

Der Vorstand benennt Christian Oswald als Ansprechperson in organisatorischen und strukturellen Fragen zu Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die

Kontaktinformationen der Ansprechperson sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht. Die Ansprechperson arbeitet im Auftrag des Verbands auf der Basis der Beschlüsse des Vorstandes und der Gremien und stimmt die eigene Arbeit mit dem Vorstand ab. Die Ansprechperson ist den Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen bekannt.

Christian Oswald

Mobil: +49 151 124 772 48

E-Mail: christian.oswald@dsqv.de

Für Betroffene sind folgende Ansprechpersonen im Verband benannt:

Dr. med. Barbara Florange M.sc., Ärztin für Psychiatrie / Psychotherapie

St. Vinzenz Hospital Dinslaken, Ambulanz für Gewaltopfer

Mobil: +49 170 18 43 647

Festnetz: +49 2064 44 12 40 (Klinik)

E-Mail: barbara.florange@st-vinzenz-hospital.de

Dr. med. Sven Wesner, Facharzt für Allgemeinmedizin

Telefon: +49 6172 77 85 30

E-Mail: wesners@gmx.de

Benjamin Waldmann, Dipl.-Psychologe

Mobil: +49 157 874 031 17

E-Mail: benjaminwaldmann@googlemail.com

4 Begriffsbestimmungen

Gewalt

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert Gewalt wie folgt: „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“. Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Im DSQV werden drei Arten von Gewalt berücksichtigt: körperliche/ physische Gewalt, seelische/ psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt. Zivil- und Strafrecht beinhalten grundsätzlich ein Gewaltverbot.

Körperliche/
physische
Gewalt

Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. Hierzu gehören u.a. schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren / aussperren, würgen etc.

Psychische/
seelische
Gewalt

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt. Hierzu gehören u.a. beleidigen,

Sexuelle bzw.
sexualisierte
Gewalt

beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben etc.

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht.

Sexualisierte Gewalt kann in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt z.B. durch sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/ Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Exhibitionismus, etc.
- Sexuelle Grenzverletzungen z.B. durch unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein, etc.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt z.B. durch Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Geschlechtsverkehr sowie Geschlechtsverkehr mit Penetration, etc.

Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen. Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.

5 Eignung von Mitarbeiter*innen

Alle ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen müssen unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der ersten zwei Monate ihrer Tätigkeit einen Einarbeitungsplan abschließen, der folgende Punkte umfasst:

- Einführung in die Satzungen und Ordnungen des Verbandes
- Einführung in die Organisationsstruktur des Verbandes
- Einführung in das DSQV Schutzkonzept zur Prävention interpersonaler Gewalt
- Schulung zu Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt
- Anerkennung der [Verhaltensregeln](#)
- Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Unterzeichnung der Anti-Korruption Vereinbarung
- Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung
- Unterzeichnung der Anti-Doping Vereinbarung

Zusätzlich ist von allen ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, können im DSQV keine Tätigkeit aufnehmen. Sollte das erst im Rahmen der Einarbeitung

festgestellt werden, wird die betreffende Person umgehend von Ihrer Tätigkeit freigestellt und aus dem Verband ausgeschlossen.

Zur Überprüfung der vollständigen Erfüllung der aufgeführten Punkte wurde eine Checkliste erstellt, die sowohl von der betreffenden Person als auch einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Verbandes unterzeichnet wird.

6 Qualifizierung des Verbandspersonals

Alle ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen müssen unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der ersten zwei Monate ihrer Tätigkeit für den Verband einen Einarbeitungsplan abschließen, siehe 5.

Bestandteil des Einarbeitungsplans ist zudem eine Schulung zu Prävention und Intervention sexualisierte Gewalt, die für alle ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen verpflichtend ist. Diese kann bei Bedarf bei einem externen Institut, welches auf diesem Feld nachweisbar qualifizierte Schulungen anbieten kann, durchgeführt werden, z.B. der DOSB Führungsakademie, Bildungseinrichtungen der regionalen Landessportverbände oder andere Bildungsträger.

Zudem ist das Thema „Schutz vor interpersonaler Gewalt“ in das Ausbildungssystem und die Lehrkonzeption der Trainerausbildung des DSQV integriert, siehe A.2.1 und A.2.2 der [Rahmenrichtlinien für die Trainer*innen Aus- und Fortbildung des DSQV und seiner Landesverbände](#). Angehende Trainer*innen müssen den Ehrenkodex unterschreiben und die Verhaltensregeln akzeptieren. Trainer*innen ab Lizenzstufe B müssen zudem ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wenn eine Person, die ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verband tätig ist, zudem Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband betreut bzw. mit diesen in Kontakt steht, ist der Einarbeitungsplan um spezifische Schulungen zu ergänzen.

Der Abschluss des Einarbeitungsplans und die Durchführung von Schulungen wird dabei unter Wahrung der Datenschutzanforderungen von der Geschäftsstelle des Verbandes überprüft und nachgehalten.

7 Interventionsleitfaden

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des DSQV ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. In einem konkreten Verdachtsfall leitet der DSQV ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz organisiert, sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten

sexualisierte Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen und der Integrität der Betroffenen, die Ansprechpersonen für Prävention interpersonaler Gewalt bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt, sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle.

7.1 Handlungsleitfaden

Für das Auftreten von Fällen interpersonaler Gewalt hat der DSQV einen Handlungsleitfaden für die Verdachtsmeldung von betroffenen Personen, aber auch durch eine dritte Person, erstellt. Siehe [Handlungsleitfaden](#).

Jede Verdachtsmeldung wird seitens des DSQV sehr ernst genommen. Dabei steht das Wohlergehen der betroffenen Person für alle daran anschließende Maßnahmen im Vordergrund. Eine betroffenenorientierte und -gerechte Sichtweise ist daher für alle Ansprechpersonen in diesem Feld maßgebend.

7.2 Sanktionen bei Fällen interpersonaler Gewalt

Der Deutsche Squash Verband e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für unsere aktiven Athlet*innen und Funktionsträger*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Bei Vorfällen kann der DSQV gegen ihre Amtsträger*innen vorgehen und Athlet*innen aus dem Kader ausschließen. Im Übrigen können Lizenzen von Athlet*innen und Trainer*innen entzogen werden. Darüber hinaus kann der Verband die persönliche Mitgliedschaft entziehen.

Vorfälle können für den DSQV in verschiedenen Konstellationen relevant werden. Die rechtlichen (Sanktions-)Möglichkeiten sind dabei unterschiedlich ausgestaltet. Bei Fällen, die in den Verantwortungsbereich des DSQV fallen, hat das Präsidium das Verfahren einzuleiten, die Ermittlungen durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen.

1. Funktionsträger*innen des DSQV betroffen

In diesen Fällen ist die Satzung mit Berücksichtigung der vereinbarten Verhaltensregeln anwendbar. Danach kann eine Geldbuße, eine Verwarnung, das Verbot von Ehrenämtern oder ein Ausschluss aus dem Verband nach DSQV Satzung § 13 Abs. 1 und 3 ausgesprochen werden. Unter Umständen drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen (Freistellung/ Beurlaubung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung).

2. Bei Vorfällen während einer Veranstaltung des DSQV

Findet ein Vorfall im Rahmen einer Veranstaltung des DSQV statt, ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV anwendbar. Es ist deshalb eine Sanktion möglich. In den Rahmenrichtlinien werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundlage einer Sanktion genannt.

In solchen Fällen leitet der DSQV Ordnungsverfahren vor der Spruchkammer ein. Diese kann eine Verwarnung, Geldbuße, Sperre, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des DSQV aussprechen. Die beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten des DSQV und die sich daraus ergebenden Beweisschwierigkeiten erschweren die Verfahren.

Wenn Mitglieder der DSQV Kader betroffen sind, kann der DSQV die Betroffenen aus dem Team/Kader ausschließen/suspendieren und zum Beispiel die Startgenehmigung für einzelne Wettbewerbe zurückziehen. Darüber hinaus ist ein Ausschluss als Persönliches Mitglied möglich.

3. Bei Vorfällen am Rande einer Veranstaltung des DSQV

Eine Ordnungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich, sofern ein Zusammenhang zum Squashsport hergestellt werden kann. In diesen Fällen ist eine besonders sorgfältige Prüfung geboten. Die Rechts- und Verfahrensordnung dient primär dazu Regelverletzungen im Rahmen von Veranstaltungen und des Turnierbetriebs des DSQV zu regeln, sie erhebt keinen Anspruch darauf, das Verhalten aller Squashspieler*innen in allen Lebensbereichen umfassend zu regeln. Dort sind in erster Linie die allgemeinen Strafgesetze anwendbar. Darüber hinaus kann die Erteilung einer Lizenz durch den DSQV verweigert oder eine bestehende Lizenz entzogen werden.

Wenn Mitglieder eines Teams betroffen sind, können die Betroffenen aus dem Team/Kader ausgeschlossen/suspendiert und die Startgenehmigung für einzelne Wettbewerbe zurückgezogen werden.

Im Übrigen können seitens des Verbandes ggf. vorhandene Trainerlizenzen entzogen werden (siehe Vorfälle im Rahmen des Trainings).

Ein Ausschluss als Persönliches Mitglied ist ebenfalls möglich.

Insbesondere bei selbst im Sport tätigen Personen, sollte der Verband, der die Entscheidung trifft, den dazugehörigen Sportverein, die weiteren Landesverbände und ggf. den*die Inhaber*in der Heimanlage informieren.

8 Beschwerdemanagement

Bei der Aufnahme von Athlet*innen in die Kader des DSQV werden der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln mit den Athlet*innen und bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich mit

deren Eltern angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung mit Trainer*innen und Betreuer*innen informiert.

Bei Kaderlehrgängen sowie Deutschen Ranglisten und Meisterschaften werden freiwillige anonyme Evaluationen angeboten, um sicherzustellen, dass Respekt und Wertschätzung während der Maßnahmen bzw. der Veranstaltung gelebt werden und um zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gegeben hat. Der Fragebogen wurde auf der Grundlage des Evaluationsfragebogens „Wohlbefinden“ der deutschen Sporthochschule Köln erstellt. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler*innen im Rahmen der Veranstaltung sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt. Der Fragebogen wird dabei digital bereitgestellt. Dazu erfolgt ein Aushang bei der Veranstaltung selbst und ein Versand des Zugangslinks im Anschluss an die Veranstaltung an alle Teilnehmer*innen. Zudem wird der Zugangslink zum Fragebogen über die Internetseite des DSQV bereitgestellt.

Diese Maßnahme dient zudem der verbandsinternen Risikoanalyse.

9 Risikoanalyse

Der DSQV arbeitet für die Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse mit der Fachberaterin für Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt, Mandy Owczarzak, zusammen. Der Prozess gliedert sich dabei in vier Phasen, wovon die erste als ein Tagesworkshop noch im Dezember 2023 stattfinden wird. Die weiteren Phasen werden in Q1/2024 und folgend durchgeführt.

10 Externe Beratung/ Anlaufstellen

Neben den Ansprechpersonen im Verband und Anlaufstellen innerhalb des organisierten Sports durch den DOSB und die DSJ gibt es auch externe Hilfeangebote und Beratungsstellen für Betroffene von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt oder bei Fragen zum Thema:

- Das Hilfetelefon: Telefonberatung rund um die Uhr
 - [Hilfetelefon](#): 08000 116 016 (rund um die Uhr)
 - [Sofort-Chat](#) (zwischen 12 und 20 Uhr)
 - [Online-Beratung](#) (per Mail oder Chat)
 - Verfügbar in 18 Sprachen inkl. Gebärdensprache
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch
 - [Hilfetelefon](#): 0800 22 55 530 (Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr/ Di & Do 15-20 Uhr)
 - Online-Beratung durch N.I.N.A. (per Mail oder Video-Chat):
<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>
- Anlaufstelle „[Anlauf gegen Gewalt](#)“ für Bundeskaderathlet*innen
 - Telefon: 0800 90 90 444 (Sprechzeiten: Mo, 11-14 Uhr und Do, 16-19 Uhr)
 - Schriftlich unter kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

- Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport für alle Betroffenen im Sport
 - Telefonische Beratung: 0800 11 22 200 (Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr sowie Do 15-17 Uhr)
 - Online-Beratung – also per Mail, Chat oder Video (datensicher über www.safe-sport.not-a-problem.de)
 - Beratung vor Ort in Berlin (nach Vereinbarung unter 030 220138710)

11 Bereitstellung von Informationen

Der Deutsche Squash Verband e.V. bekennt sich auf seiner Internetseite im Bereich „Der Verband“ unter „Gegen Gewalt im Sport / Safe Sport“ klar zum Schutz vor interpersonaler Gewalt durch Prävention und Intervention. Hier können alle relevanten Informationen und Dokumente, sowie Hilfsangebote und Ansprechpersonen eingesehen werden.

Siehe Link: <https://dsqv.de/gegen-gewalt-im-sport-safe-sport/>

12 Öffentlichkeitsarbeit

Zu laufenden und abgeschlossenen Fällen kann der DSQV in der Regel keine Auskünfte erteilen. Der Verband ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Personen zu wahren. Außerdem kann eine Stellungnahme bei laufenden Fällen zu einer Behinderung des Verfahrens führen.

13 Ergänzende Informationen

Weitere ergänzende Informationen und wichtige Informationen erhalten Sie über die folgenden Seiten:

- Deutsche Sporthochschule Köln: Safe Sport - Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland - Analyse von Ursachen, Präventions- und Interventionsansätzen bei sexualisierter Gewalt, Link: <https://fis.dshs-koeln.de/de/projects/safe-sport-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-im-organisierten-s>
- Deutsche Sportjugend (DSJ): Informationen zum Thema Kinder- und Jugendschutz, Link: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>
- Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB), Safe Sport Schulungsvideos: <https://safesport.dosb.de/schulungsvideos>
- "Safe Sport" – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen, Link: <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-leitlinien-zur-aufarbeitung-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-in-sportverbaenden-und-sportvereinen>

14 Anlagen

- (a) DSQV Satzung, Stand 2023, Link: <https://dsqv.de/wp-content/uploads/2023/04/Satzung2023.pdf>
- (b) DSQV Jugendordnung, Stand 2023, Link: https://dsqv.de/wp-content/uploads/2023/06/Jugend-Ordnung_2023-05.pdf
- (c) DSQV Rahmenrichtlinien für die Trainer*innen Aus- und Fortbildung des Deutschen Squash Verbandes und seiner Landesverbände, Link: <https://dsqv.de/wp-content/uploads/2023/07/DSQV-RRL-2023.pdf>
- (d) Ehrenkodex, Stand 2021
- (e) Verhaltensregeln, Stand 2023, Link: https://dsqv.de/wp-content/uploads/2023/11/DSQV_Verhaltensregeln_Stand-Oktober-2023.pdf
- (f) Checkliste Einarbeitung, Stand 2023
- (g) Handlungsleitfaden, Stand 2023, Link: https://dsqv.de/wp-content/uploads/2023/10/DSQV_Handlungsleitfaden-fuer-PSG-Ansprechpersonen-im-DSQV_Stand-Oktober-2023.pdf
- (h) Evaluationsbogen für Athlet*innen, Link: <https://forms.office.com/e/MFhXWmKL64>
- (i) Risiko- und Potentialanalyse (in Erstellung)